




WWA Bad Kissingen – Kurhausstraße 26 - 97688 Bad Kissingen

Stadt
Bad Neustadt a. d. Saale
Rathausgasse 2
97616 Bad Neustadt a. d. Saale

nur per E-Mail an:
bauverwaltung@bad-neustadt.de

Ihre Nachricht
06.10.2022

Unser Zeichen
2-4622-NES-20683/2022

Bearbeitung +49 (971) 8029-

Datum
11.11.2022

Bauleitplanung;
Stadt Bad Neustadt (NES3), Landkreis Rhön-Grabfeld;
Bebauungsplan "Westlich des Lebenhaner Weges" - 2. Erschließungsabschnitt
Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belan-
ge gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen nimmt als Träger öffentlicher Belange zu
o.g. Planung aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung:

1. Einwendungen aufgrund rechtlicher Verbote der Bauleitplanung

1.1 Lage im Wasserschutzgebiet oder Heilquellenschutzgebiet

Lage im Heilquellenschutzgebiet wird in Begründung Punkt 2.4 dargestellt.

**1.2 Lage im vorläufig gesicherten oder festgesetzten Überschwemmungs-
gebiet im Außenbereich**

Nicht betroffen.



Standort
Kurhausstr. 26
97688 Bad Kissingen

Telefon / Telefax
+49 971 8029-0
+49 971 8029-299

E-Mail / Internet
poststelle@wwa-kg.bayern.de
www.wwa-kg.bayern.de

2. Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

Nicht betroffen.

3. Eigene Vorhaben des Wasserwirtschaftsamtes

Es liegen keine Planungen oder Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes im geplanten Bereich des Bebauungsplanes.

4. Sonstige fachliche Hinweise und Empfehlungen

Die Belange des Hochwasserschutzes und der –vorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden, sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 12, Abs. 7 BauGB). Das StMUV hat gemeinsam mit dem StMB eine Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ herausgegeben, wie die Kommunen dieser Verantwortung gerecht werden können und wie sie die Abwägung im Sinne des Risikogedankens und des Risikomanagements fehlerfrei ausüben können. Es wird empfohlen, eine Risikobeurteilung auf Grundlage dieser Arbeitshilfe durchzuführen, s.

<https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/hochwasser/doc/arbeitshilfe.pdf>

4.1 Oberirdische Gewässer

Keine Oberflächengewässer im Nahbereich des Vorhabens.

4.2 Überflutungen infolge von Starkregen

Bei Starkregenereignissen kann es zu Überflutungen durch wild abfließendes Wasser kommen. Die Vorsorge gegen derartige Ereignisse beginnt auf Ebene der Bauleitplanung.

Der Zufluss aus den Außeneinzugsgebieten muss bei der Bauungs- und Entwässerungsplanung berücksichtigt werden (z.B. Anlegen von Abfang- und Ableitungsgräben; Anlage von Gehölzstreifen oder Erosionsmulden in der landwirtschaftlichen Fläche oberhalb der Bebauung).

Wir empfehlen die topographischen und hydrologischen Verhältnisse (Wasserscheiden, Außeneinzugsgebiete, Hanglagen, Mulden, bevorzugte Fließwege, flächenhafter Wasserabfluss etc.) zu erheben.

Wir empfehlen folgende Fragestellungen in der weiteren Planung zu klären:

- Bestehen Risiken durch Außeneinzugsgebiete?
- Bestehen für das geplante Baugebiet Risiken bei Starkregenereignissen aus dem Baugebiet selbst?

- Entstehen Nachteile oder Risiken für Dritte außerhalb des Baugebietes (v.a. im östlichen Bereich) durch Niederschlagswasser das aus dem Baugebiet fließt (Überlastfall der Entwässerungseinrichtungen)?
- Falls Risiken bestehen: Was kann getan werden um das Risiko zu verringern?

Vorschlag für Festsetzungen:

„Zum Schutz vor eindringendem Abwasser aus der Kanalisation in tiefliegende Räume sind geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen, z.B. Hebeanlagen oder Rückschlagklappen.“

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Schutz vor Überflutungen infolge von Starkregen:

Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindert. Eine Sockelhöhe von mind. 25 cm über der Fahrbahnoberkante / über Gelände wird empfohlen. Kellerfenster sowie Kellereingangstüren sollten wasserdicht und/oder mit Aufkantungen, z.B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden. „

„Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.“

4.3 Grundwasser

Der Geltungsbereich liegt nicht in einem Karstgebiet.

Die Grundwasserstände im Bereich des Vorhabens sind uns nicht bekannt.

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Die Erkundung des Baugrundes einschl. der Grundwasserverhältnisse obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hang- und Schichtenwasser sichern muss.“

4.4 Altlasten

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Sollten bei Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, wie z.B. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen oder andere Verdachtsmomente wie Geruch und Optik, die die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die Bodenschutzbehörde am Landratsamt Rhön-Grabfeld zu beteiligen (Mittelungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).“

4.5 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt über die Stadtwerke Bad Neustadt.

4.6 Abwasserentsorgung

Die durch die Bauleitplanung hinzukommenden Abwassermengen und -frachten (Niederschlagswasser und auch Schmutzwasser) sind zu ermitteln. Es ist nachzuweisen, dass die bestehenden Abwasseranlagen (Kläranlagen, Mischwasserentlastungsanlagen, Niederschlagswassereinleitungen und –versickerungsanlagen, Kanalisation) ausreichend bemessen sind bzw. es ist darzulegen, welche Neubauten, Erweiterungen und Ergänzungen der Abwasseranlagen erforderlich und bis zur Nutzung des Baugebietes oder zu einem späteren Zeitpunkt fertigzustellen sind (§ 60 WHG). Werden hierfür zusätzliche Flächen benötigt, so sind diese im Bauleitplan vorzusehen und auszuweisen.

Das Baugebiet soll im Trennsystem erschlossen werden.

Niederschlagswasser

Bei der Konzeption der Niederschlagswasserbeseitigung ist auf den Erhalt der natürlichen Wasserbilanz zum un bebauten Zustand zu achten (vgl. Arbeitsblatt DWA-A 102-1 und 2 / BWK-A 3-1 und 2 sowie DWA-M 102-4 / BWK-A 3-4). Daher sollte das Niederschlagswasser nach Möglichkeit ortsnah versickert werden, sofern dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Gemäß Anlage 5 (Geotechnischer Bericht) ist im Geltungsbereich unterhalb des Mutterbodens eine Bodenschicht Löss-/Decklehm (Ton/ Schluff). Die Mächtigkeit dieser Schicht beträgt an den für eine Versickerung relevanten Stellen min. ca. 3 Meter. Unterhalb dieser Bodenschicht folgt eine Schicht mit Flussschotter. Der Deck-/Lösslehm ist für eine Versickerung ohne weitere technische Maßnahmen (Retentionsraum) nicht geeignet. Eine Versickerung im Geltungsbereich ist deshalb nicht beabsichtigt.

Das Niederschlagswasser soll deshalb über einen bestehenden Regenwasserkanal des Abwasserzweckverbandes Saale-Lauer abgeleitet werden. Wir gehen davon aus, dass sich der geplante Anschluss wesentlich auf das bestehende System auswirken wird, weshalb hier zwingend Ermittlung und Nachweise (vgl. Absatz 1) erforderlich werden.

4.7 Zusammenfassung

Dem Bebauungsplan stehen in der vorgelegten Form wasserwirtschaftliche Aspekte entgegen, da wichtige Aussagen und Nachweise fehlen. Für eine abschließende Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes sind folgende Unterlagen nachzureichen:

